



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 1. Juli 2025
(OR. en)

10121/25

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0164(NLE)

AELE 49
MI 378
FL 24
ISL 25
N 34
ENER 243

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Anhang IV (Energie) des EWR-Abkommens zu vertretenden Standpunkt (RED II)

10121/25

RELEX.4

DE

BESCHLUSS (EU) .../... DES RATES

vom ...

**über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss
zur Änderung von Anhang IV (Energie)
des EWR-Abkommens zu vertretenden Standpunkt (RED II)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 194 Absatz 2 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum¹, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1994/2894/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum² (im Folgenden „EWR-Abkommen“) trat am 1. Januar 1994 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 98 des EWR-Abkommens kann der Gemeinsame EWR-Ausschuss unter anderem eine Änderung von Anhang IV (Energie) des EWR-Abkommens beschließen.
- (3) Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/759 der Kommission³ und die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ sollten in das EWR-Abkommen aufgenommen werden.
- (4) Mehrere Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 erfordern wesentliche Anpassungen, die den Besonderheiten des EWR-Abkommens und der EFTA-Staaten Rechnung tragen.

² ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3, , ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/1994/1/oj.

³ Delegierte Verordnung (EU) 2022/759 der Kommission vom 14. Dezember 2021 zur Änderung des Anhangs VII der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Methode zur Berechnung der Menge der für die Kälteversorgung und die Fernkälteversorgung genutzten erneuerbaren Energie (ABl. L 139 vom 18.5.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/759/oj).

⁴ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2018/2001/oj>), berichtigt in ABl. L 311 vom 25.9.2020, S. 11, und ABl. L 41 vom 22.2.2022, S. 37.

- (5) Da das verbindliche Ziel der Union für Energie aus erneuerbaren Quellen nicht für die EFTA-Staaten gilt, sollte das in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegte Ziel nicht für die EFTA-Staaten gelten. Der Artikel wurde daher entsprechend angepasst. Die EFTA-Staaten haben jedoch freiwillig indikative nationale Ziele für Energie aus erneuerbaren Quellen festgelegt, die in der dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses beigefügten Erklärung der EFTA-Staaten dargelegt sind. Die EFTA-Staaten sollten daher nicht in die Plattform der Union für die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energie einbezogen werden oder sich an statistischen Transfers mit den Mitgliedstaaten beteiligen. Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2018/2001 sollte daher nicht für die EFTA-Staaten gelten.
- (6) Angesichts der geografischen Randlage Islands und der damit verbundenen Herausforderungen bei der Berechnung des Bruttoendenergieverbrauchs im Verhältnis zum Energieverbrauch im Luftverkehr sollte der gleiche Schwellenwert, der gemäß Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2018/2001 für Zypern und Malta angesetzt wurde, auch für Island gelten.
- (7) Im Hinblick auf die in Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten Verfahren zur Genehmigungserteilung sollten im Rahmen des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses die besonderen Verpflichtungen Norwegens zur Konsultation der Angehörigen der Sami-Ethnie berücksichtigt werden, um sicherzustellen, dass die Fristen für die Verfahren zur Genehmigungserteilung gemäß Artikel 16 Absätze 4, 5 und 6 der Richtlinie (EU) 2018/2001 um bis zu ein Jahr verlängert werden können.

- (8) Die EFTA-Staaten sollten sich im Hinblick auf die gegenseitige Anerkennung der Herkunfts nachweise von Dritt ländern gemäß Artikel 19 Absatz 11 der Richtlinie (EU) 2018/2001 an der Politik der Union orientieren. Dementsprechend sollten sie von Dritt ländern ausgestellte Herkunfts nachweise nur dann anerkennen, wenn die Union mit diesem Drittland ein entsprechendes Abkommen geschlossen hat und die in dem genannten Artikel festgelegten Kriterien erfüllt sind. Artikel 19 Absatz 11 der Richtlinie (EU) 2018/2001 wurde daher entsprechend angepasst.
- (9) Da in Norwegen und Island ein hoher Anteil des Stroms aus erneuerbaren Quellen stammt und Norwegen diesen Strom vorwiegend zum Heizen einsetzt, während Island seinen Heizbedarf entweder durch erneuerbare geothermische Energie oder durch Strom aus erneuerbaren Quellen deckt, ist es angezeigt, die Berechnungsmethode für die Einbeziehung erneuerbarer Energie im Bereich Wärme und Kälte gemäß Artikel 23 der Richtlinie (EU) 2018/2001 anzupassen.
- (10) Darüber hinaus kann Liechtenstein die Artikel 25 bis 31 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen derzeit nicht anwenden, da seine Brennstoffpolitik derzeit im Rahmen der regionalen Union mit der Schweiz festgelegt wird. Daher sollte Liechtenstein eine befristete Ausnahmeregelung gewährt werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass es im Rahmen dieser regionalen Union ein System zur Steigerung des Anteils von Biokraftstoffen auf der Grundlage eines Verfahrens für die Kompensation von CO₂-Emissionen mit einem seit 2024 geltenden Ziel von 23 % einsetzt. Die Ausnahmeregelung sollte nur bis zur Aufnahme der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ geänderten Fassung in das EWR-Abkommen gelten.

⁵ Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L 2023/2413, 31.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2023/2413/oj>).

- (11) Anhang IV (Energie) des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden.
- (12) Der von der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretende Standpunkt sollte daher auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur vorgeschlagenen Änderung von Anhang IV (Energie) des EWR-Abkommens zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
